

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Ähntundbierzigster Jahrgang

Abonnementpreise:

Durch die Post bezogen	Fr. 3. 40	Fr. 4. 40	Fr. 12. 80
Gür Luzern zum Voraus	3. —	4. —	12. —
Einzelhefte	2. 50	3. —	10. —

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Insertionspreise:

Die einpaltige Zeile über deren Raum:	
Zeitschriften 10 Cts., Wiederholungen	8 Cts.
Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Zug u. angrenzender Teil des Kantons N. S.	12
Uebrige Schweiz und Ausland	15
Preis der Letztens-Zeile (Zwei- und Drei-zeilen)	50 Cts.

Reaktions-Büro: Belfortstr. 11. Gratis-Vergaben: Jedem Freitag die beschriftete Postliste „Freisinnige Inseratengänge“ mit Angabe des „Hauptanzeigebblattes“, Gemeinnützige Blätter. Expeditionsbüro: Belfortstr. 11. Luzern.

Die heutige Nummer enthält 10 Seiten.

Inhalt des zweiten Heftes: Die Kritiker der Buren. Volkswirtschaftliches. — Vermischte Nachrichten.

Vier hundert Jahren.

4. Dezember.

Der außerordentliche Gesandte der Schweiz in Paris, Jener, berichtet von der guten Aufnahme und der Bereitwilligkeit, die die Regierungen der Schweiz zu mildern, die er gefunden habe.

5. Dezember.

Die Finanzkommission erhält vom Direktorium den Auftrag, auf Einbringung der nach ausstehenden Abgaben Bedacht zu nehmen.

Freisinnige Delegierten-Versammlung vom 3. Dezember im „Falken“ in Luzern.

Die liberale Partei des Kantons Luzern hat seit langem keine Delegierten-Versammlung abgehalten, die so übersaus gut besucht war, wie die gefrige; besonders zahlreich hatten sich unsere Parteifreunde von der Landtschaft eingefunden.

Dr. Präsident Dr. S. Keller begann sein Eröffnungswort mit dem Hinweis, daß heute unter uns ein Mann fehle, der seit mehr als 25 Jahren bei jeder freisinnigen Tagung erschienen und der unermüdbarste Vorkämpfer unserer Sache war. — Sie kennen den Mann und kennen die Verdienste unseres allverehrten Dr. Meibei. Sie sind in bereiten Worten an seinem offenen Grabe dargelegt worden; aber es wäre nicht recht, wenn wir bei dem heutigen Anlaß, da wir uns zum ersten Mal seit seinem Tode versammeln, seiner nicht ebenfalls ehrend gedenkten.

Die Versammlung erhebt sich zu Ehren des toten Helden.

Redner berichtet sodann das vergangene Wahljahr; es war ein mühseliges, aber die freisinnige Partei ist dabei nicht zu kurz gekommen. Die Folgezeit wird wieder Kampf bringen; möge dann Luzern mit den Eidgenossen einig gehen.

Heute beschäftigt das ganze Volk nur noch die eine große Frage der Kranken- und Unfallversicherung. Redner begrüßt Dr. Nationalrat Gysi von Solothurn, der die große Freundlichkeit hatte, das heutige Referat zu übernehmen und erzieht ihm das Wort.

Der Dr. Referent unterzog die Vorlage in der einhändigen Vorrede einer kritischen Würdigung, die uns ein mühseliges, als der Redner sich jeder Schönfärberei enthält und offensichtlich befreit war, Licht und Schatten mit aller Objektivität herauszubringen. Er berückte einleitend die Geschichte der Arbeiterversicherung in den Nachbarstaaten Deutschland und Österreich, die uns in dieser Richtung überholt haben. Dieses Beispiel und die Einsicht in die mit der Hauptpflicht unermüdbaren Mühen führten dazu, daß die Schweiz in der Abstimmung vom 28. Oktober 1890 mit übermächtigem Mehr der Art. 84 bis in die Bundesversammlung aufnahm, der dem Bunde die Kompetenz gab, die Kranken- und Unfallversicherung auf dem Wege der Gesetzgebung einzuführen. Wie groß war damals die Befregung für den edlen, humanitären Gedanken! Heute überall Bedenken, Einwände, Kleinmut. Wie schroff wird jetzt der egoistische Standpunkt herorgekehrt, und wie manche unter den 400 Urteilen, hinter dem der Einzelne seinen Eigennutz übergeben kann! Man wird unwillkürlich an den Werk Schillers gemahnt: zum Tode ist der Spiritus.

Das Volk ist in Schichten. Der Redner geht dann zur Darstellung des Gesetzesinhalts über. Da dieser schon früher und erst kürzlich anlässlich des Referats von Dr. Nationalrat Legen im „Tagblatt“ zur Sprache kam, beschränken wir uns auf die Hauptpunkte.

Das Gesetz unterteilt in obligatorische und freiwillige Versicherte. Obligatorisch versichert sind alle unselbständig Erwerbenden, über 14 Jahre alten Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche in der Industrie, im Gewerbe, Arbeitsposten oder in der Landwirtschaft arbeiten und deren Jahresverdienst weniger als 5000 Fr. ausmacht. Zu

bedauern ist, daß die obligatorische Versicherung diejenigen nicht umfaßt, welche sich in keinem festen Arbeitsverhältnis befinden, sondern heute da, morgen dort ihr Brot suchen müssen. Das Gesetz stellt es aber den Versicherungskassen und Kantonen anheim, den Versicherungszwang auch auf diese Bevölkerungskreise (Tagelöhner und Tagelöhnerinnen) auszubehnen, und erst, wenn dies geschieht, wird es seinen vollen Nutzen für die Gemeinden haben. Als freiwilliges Mitglied kann der Versicherte jede Person beitreten, die zur Zeit des Beitritts gesund und noch nicht 45 Jahre alt ist. Die Versicherung der Freiwilligen ist Vollversicherung oder Halbvversicherung. Ertere gibt Anspruch auf Krankenpflege und Krankengeld; letztere schließt nur die Krankenpflege in sich. In die Klasse der Halbvversicherten finden auch Kinder unter 14 Jahren Aufnahme, sowie überhaupt Personen, die keinen ordentlichen Tagesverdienst haben.

Die Leistungen an alle Versicherten bestehen in unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und Lieferung aller Medikamente und sonstiger Heilmittel. Auch kann die Kasse nötigenfalls die Verpflegung in einer Heilanstalt oder an einem Kurort anordnen. Das Maximum der Verpflegungszeit ist ein Jahr.

Die obligatorischen und vollversicherten freiwilligen Mitglieder erhalten außerdem bei längerer Erwerbsunfähigkeit nach dem dritten Tage der Erkrankung ein Krankengeld von 80% des Verdienstes des Erkrankten. Das Maximum des Tagesverdienstes, der hier in Betracht kommt, ist Fr. 7. 50. Die Wahl des Arztes steht dem Kranken frei; über die ärztlichen Taten hat die kantonale Aufsichtsbehörde einen Tarif aufzustellen. Die Tarife, welche den Tarif annehmen (eingeschränkte Tarife), sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Bei der Behandlung durch nicht eingeschränkte Tarife hat der Versicherte für den bei Tarif überschreitenden Betrag der Mitrechnung aufzukommen.

Ertere Leistungen der Kassen sind das Wochenerneuern und das Sterbegeld. Erteres besteht in einem wöchigen Erloß der Kosten des geburtsärztlichen Bestandes und bei obligatorischen oder vollversicherten freiwilligen Mitgliedern im Krankengeld von der Niederkunft an bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, höchstens aber auf die Dauer von sechs Wochen; letzteres beträgt Fr. 20—40.

Die Organe der Krankenkassen sind die Gemeinden der Versicherten, die Generalversammlung der Arbeitgeber, der Vorstand, der Kassier und die Kassierin. Die Kassennmitglieder und Arbeitgeber können aber auch gemeinsam eine Verwaltung der Kasse beschließen; letztere wird voraussichtlich in landwirtschaftlichen Kreisen vorkommen.

Zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel stehen Bund, Versicherte und Arbeitgeber zusammen. Der Bund bezahlt für jedes obligatorische und für jedes schweizerische freiwillige Mitglied einen Beitrag von wenigstens einem Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft. Die Bundesversammlung ist ermächtigt, für die der Landwirtschaft, dem Handwerk und dem Klein-gewerbe angehörenden obligatorischen Mitglieder einen weiteren Beitrag von einem Rappen (Bauern-Rappen) auszugeben. Die übrigen Kosten werden gedeckt durch die von dem B. Versicherten und dem Arbeitgeber gemeinsam zu leistende Auflage, welche im ganzen 4% des täglichen Verdienstes des Arbeiters nicht übersteigen darf.

Versicherte ohne Arbeitgeber haben die Auflage ganz zu bezahlen; bei nicht rechtzeitiger Bezahlung tritt der Versicherungskreis ein, der hierfür ein Rückgriffrecht auf den Schuldner erhält.

Neben den Krankenkassen gestaltet das Gesetz die Betriebskrankenkassen und die freiwilligen Krankenkassen. Letztere erstrecken sich einerseits auf die Betriebskrankenkassen, welche sich bilden können, indem die besten Elemente der freiwilligen Kassen sich anschließen werden und den Krankenkassen diejenigen beitreten, welche bei den freiwilligen zurückgeblieben waren. Man wollte mit dieser Begünstigung in der Schweiz und anderwärts Freunde werden, allerdings ohne nachhaltigen Erfolg, da das Triumvirat Arcurion, Wed und Freymüller bereits einen Versuch für das Referendum erlassen hat und die vereinigten Kassen der

Westschweiz, wenn sie auch nicht geradezu Stellung genommen haben, doch dem Versicherungswort keineswegs günstig gesinnt sind. Als äußerster Schutzmittel ist immerhin die Aufhebung der Kassen vorgezogen.

Die Unfallversicherung reicht in ihrem letzten Enden in die Krankenversicherung hinüber. Versichert sind alle obligatorischen Mitglieder der Krankenversicherung. Auch Arbeitgeber können sich versichern, wenn sie vollversicherte Mitglieder einer öffentlichen Krankenkasse sind. Die Versicherung betrifft im Gegenfall zur Haftpflicht, die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen in- und außerhalb des Betriebes. Die Leistungen sind: unentgeltliche Pflege, Krankengeld, bei dauernden körperlichen Nachteilen die Invalidenrente und beim Todesfall Sterbegeld und Hinterlassenenrente. Diese Mittel werden aufgebracht durch die Prämien, wozu der Bund 1/2 zahlt, während an den Rest der Arbeitgeber 1/2 zu tragen hat.

Es ist nicht zu leugnen, daß das Gesetz den Arbeitgebern Lasten auflegt; aber die Vorteile überwiegen, speziell auch für die Landwirtschaft. Letztere, sowie Handwerk und Kleingewerbe sind auch dadurch begünstigt, daß als Tagesverdienst eines obligatorischen Krankenkassenmitgliedes, das mit dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft lebt, nur der Barlohn zählt, wogegen bei der Unfallversicherung allerdings der ganze Lohn in Betracht fällt. Diese Opfer sollen den Landwirt nicht zehren. Man klagt oft über die länderlichen Arbeitsverhältnisse; der gute Arbeiter muß aber ertragen werden, er muß wissen, daß für seine kranken Tage gesorgt ist. Durch das Gesetz werden ferner die Armenkassen der Gemeinden ganz erheblich vermindert; dies namentlich, wenn von Art. 8 (Ausdehnung des Versicherungszwangs) Gebrauch gemacht wird. Das Gesetz fördert sodann den Ausgleich in der sozialen Stellung des ländlichen und städtischen Arbeiters; die Landwirtschaft wird wieder eher Arbeitskräfte erhalten, während sie, bei Abweisung sozialer Verbesserungen, den Zug nach der Stadt selbst begünstigt.

Durch das Gesetz laßt sich endlich die Landwirtschaft von den Folgen der auf sie ausgehenden Haftpflicht loslösen. Allerdings untersteht die Landwirtschaft nicht der Haftpflichtgesetzgebung; dies ist aber auch nicht nötig, denn der Bauer wird schon auf Grund des Obligationenrechtes für die Folgen der beim landwirtschaftlichen Betrieb vorkommenden Unfälle verantwortlich gemacht in einer Weise, die der Zufälligkeit dem praktischen Effekte nach sehr nahe kommt. In der neuesten Zeit sind eine Anzahl von Urteilen ergangen, die den Landwirt in Entschädigungen von 5000—8000 Fr. verurteilten für Unfälle, bei denen nach dem im Leben Verbleiben nicht wohl von einem Verschulden die Rede sein kann. (Wir werden gelegentlich hierauf zurückkommen. Die Red.) Auch über dem Bauer hängt das Damoklesschwert der Unfallsgefahr; es ist rein unmöglich, sich so zu sichern, daß nicht da oder dort etwas passieren könnte. Diese Haftung ist sehr ernst zu nehmen. Sie kann kleinere Existenzen, die von der Hand in den Mund leben, von heute auf morgen an den Rand des Ruins führen. Dabei weiß man, daß bei den Gerichten im Interesse der sozialen Ausgleichung die Geneigtigkeit besteht, den Schwachen zu schätzen und den armen Verunglückten auch dann nicht ohne Entschädigung zu lassen, wenn ein eigenliches Verschulden des Dienstherrn oder seiner Angestellten nicht vorliegt.

In Zukunft hat die Versicherung für die Folgen aller Unfälle aufzukommen, die nicht auf grobe Verschulden des Arbeitgebers zurückzuführen sind. Damit ist dieser Druck von der Landwirtschaft genommen.

Bestimmungen für Annahmen des Gesetzes seien aber nicht die materiellen Vorteile, die es bietet. Der Interessenstandpunkt muß zurücktreten vor diesem großen humanitären Gedanken. Der Bauer ganz besonders, der so sehr von den Zufälligkeiten des Naturverlaufes abhängig, soll ein warmes und offenes Herz haben für den, der darbt, und sollte einsehen, überdies da, wo es gilt, soziale Gegenseitigkeit auszusprechen und die Not zu lindern. Für jeden ist gefordert, der erkennt, für jeden, der verunsichert ist, stehen wir für das Gesetz ein! Die Opfer sind in keinem Verhältnis zu dem Fortschritt, den wir erhalten, indem wir Wärme und

Licht in die finsternen Dämonen tragen. Nie mehr in Luzern oder Solothurn der Eigenname die erste Rolle spielen, und nur er kann gegen das Gesetz das Panier erheben!

Lebhaftester Applaus bewies dem verehrten Dr. Referenten, daß sein Wort in die Herzen gedrungen war. Nach einer kurzen Pause wurde die Diskussion eröffnet, über die wir morgen berichten werden. Für heute müssen wir schließen, indem wir noch die Resolution mitteilen, welche von Dr. Präsident Keller vorgeschlagen und von der Versammlung mit freudiger Zustimmung angenommen wurde. Sie lautet: Die 250 Mann starke Delegiertenversammlung, der liberalen Partei des Kantons Luzern, nach Anhörung eines einstimmigen Referats von Dr. Nationalrat Wolf,

erklärt mit Einmütigkeit, daß die Kranken- und Unfallversicherung eine soziale Errungenschaft erhebt, die segensreich wirken und Tausenden und Aber-tausenden Gölle und Fäden in der größten Not bringen wird, daß nach Inkrafttreten der Versicherungsgesetze eine wesentliche Verminderung der Armenlasten unserer Gemeinden und dadurch eine Verbesserung des Armen-wesens eintreten wird, und beschließt daher: dem Volke des Kantons Luzern die Vorlage zur Annahme zu empfehlen.

Schweiz.

— Versicherungsgesetz. Zum leichteren Verständnis und zur Orientierung über die den Gemeindevorstand zunächst betreffenden Punkte wird das Sekretariat des Schweizerischen Gewerbesvereins eine gedruckte Erklärung des eigenartigen Versicherungsgesetzes publizieren.

Sechs Krankenkassen von Thalwil und Umgebung, meist Krankenkassen der großen Geschäfte von Thalwil und Umgebung, veranstalteten am Sonntag zur Beförderung des Referendums betreffend das Versicherungsgesetz eine öffentliche Versammlung, die von etwas über 150 Mann besucht war. Gemeinderat Dupuy von Dietikon referierte über die Vorlage und über das Referendum. Der Referent erklärte sich als Freund der Vorlage, aber er beströmte das Referendum. Ihm entgegnete G. B. B. der die großen Vorteile des Gesetzes hervorhob und mit warmen Worten vor der Unterzeichnung des Referendums warnte, da das Gesetz einen bedeutenden Fortschritt auf sozialem Gebiete bedeute. Die Rede erzielte erstens Beifall. Segel wurde aber hierauf von verschiedenen Rednern wegen seines Erscheinens an dieser Versammlung angefeindet; von anderer Seite dagegen verteidigt. Nur wenige Mitglieder der Versammlung unterzeichneten die aufgelegten Referendumsbogen wohl hauptsächlich in Folge der sachlichen Erklärungen des B. B. B. Für das Gesetz und gegen das Referendum sprach sich am Sonntag auch eine Versammlung der „Männer-Debatte“ aus.

— Ein Fährer? Nachdem Bundesrichter Solban, Nationalrat Jordan und Ständerat Hüfy eine eventuelle Wahl in den Bundesrat im voraus endgültig abgelehnt, hört man laut einer Mitteilung in der „N. Zürich. Ztg.“ in Bundesstadtkreisen als geeignetem Kandidaten Nationalrat Ador (Genf) nennen; ob er eine Kandidatur annimmt, ist unbekannt.

— Rekurse gegen Nationalratswahlen. Der von einem Genfer Bürger gegen die Wahl Triquetts eingereichte Rekurs muß, wie der Bundesrat-Korrespondent erzählt, abgelehnt werden, weil die Frist für den Rekurs nicht eingehalten wurde. Der gegen die Wahl von Locher eingereichte Rekurs wird dagegen voraussichtlich zu einer materiellen Diskussion führen.

— Internationales Friedensbüro. Das permanente Komitee in Bern (bestehend aus den H. H. de Quercy, Morel und Dr. Ludwig Stein) erklärt unter dem 1. Dezember an die über den ganzen Erdball verstreuten Friedens- und Gesellschaften der Internationalen Friedensliga ein Birkular, begleitet von einem Appell an die Bevölkerung, welche letzterer den Friedensvereinen (namentlich in den neutralen Staaten)